

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p><b>§ 4 Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>6. Dem RSV NRW obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und radsportlichen Betätigungen seiner Mitglieder, die dem <b>Landesverband</b> in der Sportordnung und den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer zugeordnet sind.</p> <p><b>§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband</p> <p>(1) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres <b>mit einer Frist von drei Monaten</b> erfolgen und ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.</p> <p>(2) hat den Austritt aller, diesem Mitglied angehörigen, Vereins- bzw. Abteilungsmglieder zur Folge.</p> <p>(3) erfolgt bei Austritt eines vereins- bzw. abteilungsangehörigen Mitglieds durch Mitteilung des Vereins bzw. der Abteilung im Rahmen der Mitgliedermeldung.</p>	<p><b>§ 4 Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>6. Dem RSV NRW obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und radsportlichen Betätigungen seiner Mitglieder, die dem <b>RadSPORTverband</b> in der Sportordnung und den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer zugeordnet sind.</p> <p><b>7. Der RSV NRW verpflichtet sich zu verantwortungsvollem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.</b></p> <p><b>§ 5 Voraussetzung, Arten der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht <b>und können nicht am Sportbetrieb teilnehmen.</b></p> <p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband</p> <p>(1) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.</p> <p>(2) hat den Austritt aller, diesem Mitglied angehörigen, Vereins- bzw. Abteilungsmglieder zur Folge.</p> <p>(3) erfolgt bei Austritt eines vereins- bzw. abteilungsangehörigen Mitglieds durch Mitteilung des Vereins bzw. der Abteilung im Rahmen der Mitgliedermeldung.</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.</li> <li>(2) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt.</li> <li>(3) sich grob unsportlich verhält.</li> <li>(4) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.</li> <li>(5) nach zweimaliger, vergeblicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RSV NRW nicht nachgekommen ist.</li> </ul> <p>3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrat auf Antrag mit Zwei-Drittel Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.</p> <p>3.2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Verbandsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden</p> <p>3.4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des <b>Verbandsrates</b> kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandssport- und Schiedsgericht. Das Verfahren vor dem Verbandssport- und Schiedsgericht regelt die Verbandssport- und Schiedsgerichtsordnung.</p>	<p>3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.</li> <li>(2) in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt.</li> <li>(3) sich grob unsportlich verhält.</li> <li>(4) dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.</li> <li>(5) nach zweimaliger, vergeblicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem RSV NRW nicht nachgekommen ist.</li> <li>(6) nicht bis zum 31. März die Jahreserstmeldung abgegeben hat.</li> </ul> <p>3.1. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des Verbandsrats stellen. Dieser ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.</p> <p>3.2. Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit zweidrittel Mehrheit über den Antrag zu entscheiden</p> <p>3.4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des <b>Präsidiums</b> kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandssport- und Schiedsgericht. Das Verfahren vor dem Verbandssport- und Schiedsgericht regelt die Verbandssport- und Schiedsgerichtsordnung.</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p><b>§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben</b></p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge beinhalten die vom RSV NRW an den BDR zu entrichtenden Beiträge und die Prämien für die Versicherung der Mitglieder <b>an die Sporthilfe NRW e.V.</b> Erhöhen sich diese Zahlungspflichten, erhöht sich automatisch der Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p><b>§ 11 Verbandszugehörigkeit</b></p> <p>1. Der RSV NRW ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden LSB NRW genannt), <b>der Sporthilfe NRW e.V.</b> und dem BDR.</p> <p><b>§ 12 Gliederung des Landesverbandes in Regionen</b></p> <p>3. Die Regionalversammlungen finden in Jahren <b>vor und nach den Olympischen Sommerspielen zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RSV NRW statt.</b> Sie sind durch das nach der Geschäfts-/Verwaltungsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums mit dem Regionssprecher einzuberufen. Das Stimmrecht entspricht § 15, Abs. 13 der Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend, soweit sie auf die Regionalversammlung anwendbar sind.</p>	<p><b>§ 10 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben</b></p> <p>1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge beinhalten die vom RSV NRW an den BDR zu entrichtenden Beiträge und die Prämien für die Versicherung der Mitglieder. Erhöhen sich diese Zahlungspflichten, erhöht sich automatisch der Mitgliedsbeitrag in entsprechender Höhe, ohne dass es einer Festsetzung durch die Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p><b>§ 11 Verbandszugehörigkeit</b></p> <p>1. Der RSV NRW ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden LSB NRW genannt) und dem BDR.</p> <p><b>§ 12 Gliederung des Radsportverbandes in Regionen</b></p> <p>3. Die Regionalversammlungen finden in <b>den geraden</b> Jahren statt. Sie sind durch das nach der Geschäfts-/Verwaltungsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums mit dem Regionssprecher einzuberufen. Das Stimmrecht entspricht § 15, Abs. 13 der Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend, soweit sie auf die Regionalversammlung anwendbar sind.</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p><b>§ 14 Radsportjugend</b></p> <p>5. Alle Mitgliedsvereine des RSV NRW, die ihrerseits über eine Jugendabteilung verfügen, erhalten auf der Jugendversammlung <b>eine Stimme je angefangene 50 Jugendmitglieder.</b></p> <p><b>VI. Organe des Landesverbandes</b></p> <p><b>§ 15 Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Die Mitgliederversammlung findet <b>alle zwei Jahre statt, und zwar jeweils in den Jahren vor und nach den Olympischen Sommerspielen.</b></p> <p>3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens <b>acht</b> Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams.</li> <li>(2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“.</li> <li>(3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.</li> <li>(4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates.</li> <li>(5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.</li> <li>(6) die Bestätigung des Jugendleiters <b>und seines Stellvertreters.</b></li> <li>(7) die Genehmigung des Haushaltsplans.</li> <li>(8) die Wahl der Kassenprüfer.</li> </ol>	<p><b>§ 14 Radsportjugend</b></p> <p>5. Alle Mitgliedsvereine des RSV NRW, die ihrerseits über eine Jugendabteilung verfügen, erhalten auf der Jugendversammlung <b>Stimmen gemäß Jugendordnung.</b></p> <p><b>VI. Organe des Radsportverbandes</b></p> <p><b>§ 15 Mitgliederversammlung</b></p> <p>2. Die Mitgliederversammlung findet <b>in den ungeraden Jahren</b> statt.</p> <p>3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens <b>zwölf</b> Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams.</li> <li>(2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“.</li> <li>(3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.</li> <li>(4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates.</li> <li>(5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.</li> <li>(6) die Bestätigung des Jugendleiters.</li> <li>(7) die Genehmigung des Haushaltsplans.</li> <li>(8) die Wahl der Kassenprüfer.</li> </ol>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>(9) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.  (10) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW.  (11) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.</p>	<p>(9) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.  (10) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW.  (11) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.</p>
<p><b>§ 17 Verbandsrat</b></p> <p>1. Der Verbandsrat als weiteres Gremium des RSV NRW sorgt für eine Zusammenfassung aller im <b>Landesverband</b> wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.</p> <p>4. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr (<b>Frühjahr, Herbst</b>), weitere Tagungen können bei Bedarf durchgeführt werden. Form und Fristen dazu regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p>	<p><b>§ 17 Verbandsrat</b></p> <p>1. Der Verbandsrat als weiteres Gremium des RSV NRW sorgt für eine Zusammenfassung aller im <b>Radsportverband</b> wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.</p> <p>4. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Tagungen können bei Bedarf durchgeführt werden. Form und Fristen dazu regelt die Geschäfts-/Verwaltungsordnung.</p>
<p><b>§ 18 Präsidium</b></p> <p>2. Das Präsidium bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Präsident.</li> <li>(2) der Vizepräsident „Finanzen“.</li> <li>(3) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.</li> <li>(4) der Vizepräsident „<b>Sportentwicklung</b>“.</li> <li>(5) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“.</li> <li>(6) der Vizepräsident „Freizeitsport“.</li> <li>(7) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.</li> <li>(8) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</li> <li>(9) der Vizepräsident „Jugendsport und Jugendbildung“.</li> <li>(10) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).</li> </ol>	<p><b>§ 18 Präsidium</b></p> <p>2. Das Präsidium bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Präsident.</li> <li>(2) der Vizepräsident „Finanzen“.</li> <li>(3) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.</li> <li>(4) der Vizepräsident „<b>Vereins- und Verbandsentwicklung</b>“.</li> <li>(5) der Vizepräsident „Nachwuchs-/Spitzensport“.</li> <li>(6) der Vizepräsident „Freizeitsport“.</li> <li>(7) der Vizepräsident „Sportbetrieb Olympische Sportarten“.</li> <li>(8) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</li> <li>(9) der Vizepräsident „Jugendsport und Jugendbildung“.</li> <li>(10) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).</li> </ol>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>4. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, sowie des Geschäftsführers werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. <b>Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.</b></p> <p>6. Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.</li> <li>(2) der Vizepräsident „Freizeitsport“.</li> <li>(3) der Vizepräsident „<b>Sportentwicklung</b>“.</li> <li>(4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</li> </ol> <p>9. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Scheidet ein Vizepräsident während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidenten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss <b>einen Nachfolger bestimmen</b>. Auf der zunächst stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der betroffenen Position. <b>Sollte der Präsident sein Amt nicht mehr ausführen können oder legt sein Amt vorzeitig nieder, ist unter den vorgesehenen Fristen und Regelungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</b></p> <p><b>§ 21 Kompetenzteams</b></p> <p>3. Weitere Mitglieder der Kompetenzteams sind an der jeweiligen Fachrichtung interessierte Vereinsmitglieder, die sich für die Mitarbeit melden können. <b>Die jeweiligen Fachwarte der Bezirke sind dabei gesetzte Mitglieder der Kompetenzteams.</b></p>	<p>4. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, sowie des Geschäftsführers werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>6. Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) der Vizepräsident „Marketing und Öffentlichkeitsarbeit“.</li> <li>(2) der Vizepräsident „Freizeitsport“.</li> <li>(3) der Vizepräsident „<b>Vereins- und Verbandsentwicklung</b>“.</li> <li>(4) der Vizepräsident „Sportbetrieb Nicht-olympische Sportarten“.</li> </ol> <p>9. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Scheidet ein Vizepräsident während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus <b>oder ist ein solches Amt nach der Mitgliederversammlung vakant geblieben</b>, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidenten für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss <b>das Amt besetzen</b>. Auf der zunächst stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der betroffenen Position.</p> <p><b>§ 21 Kompetenzteams</b></p> <p>3. Weitere Mitglieder der Kompetenzteams sind an der jeweiligen Fachrichtung interessierte Vereinsmitglieder, die sich für die Mitarbeit melden können.</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p><b>§ 29 Datenschutz</b></p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten <b>der Mitglieder</b> im Verband <b>erhoben, verarbeitet und genutzt</b>. Das Präsidium stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor <b>unbefugter Kenntnisnahme</b> Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.</p> <p>2. Jedes Mitglied hat das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.</li> <li>(2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.</li> <li>(3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.</li> <li>(4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.</li> </ul> <p>3. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.</p> <p>4. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem</p>	<p><b>§ 29 Datenschutz</b></p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben <b>der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und</b> des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten im Verband <b>verarbeitet</b>. Das Präsidium stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor <b>unbefugtem Zugriff</b> Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.</p> <p>2. Den Organen des Verbands, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.</p> <p>3. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden.</p> <p>5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, der über einen anerkannten Fachkundenachweis verfügen sollte.</p> <p><b>§ 30 Ordnungen</b></p> <p>3. Folgende Ordnungen sind insbesondere vorgesehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Jugendordnung.</li> <li>(2) Beitrags- und Gebührenordnung.</li> <li>(3) Finanzordnung.</li> <li>(4) Geschäfts- und Verwaltungsordnung.</li> <li>(5) Rechts- und Verfahrensordnung.</li> <li>(6) Anti-Doping-Ordnung.</li> </ol> <p><b>§ 34 Übergangsregelung</b></p> <p>1. Zur Gewährleistung der Kontinuität bisheriger und der Integration neu geschaffener Positionen innerhalb des Präsidiums gibt sich der Verband im Hinblick auf die im März 2017 beschlossene Satzungsneufassung nachfolgende Übergangsregelung.</p> <p>2. Die Positionen Präsident und VP Finanzen bleiben unverändert erhalten.</p>	<p>Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden. Näheres regelt die <b>Datenschutzordnung</b>.</p> <p>4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, der über einen anerkannten Fachkundenachweis verfügen sollte.</p> <p><b>§ 30 Ordnungen</b></p> <p>3. Folgende Ordnungen sind insbesondere vorgesehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Jugendordnung.</li> <li>(2) Beitrags- und Gebührenordnung.</li> <li>(3) Finanzordnung.</li> <li>(4) Geschäfts- und Verwaltungsordnung.</li> <li>(5) Rechts- und Verfahrensordnung.</li> <li>(6) Anti-Doping-Ordnung.</li> <li>(7) <b>Datenschutzordnung</b></li> <li>(8) <b>Ehrungsordnung</b></li> </ol> <p><b>§ 34 Übergangsregelung - entfällt</b></p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Die folgenden Positionen werden lediglich wie folgt umbenannt:  VP Rennsport wird zu VP Nachwuchs-/Spitzensport  VP Hallenradsport/Sportentwicklung wird zu VP Sportbetrieb  nicht-olympische Sportarten  VP Breitensport wird zu VP Freizeitsport  VP Mitglieder und Kommunikation wird zu VP Marketing und Öffentlichkeitsarbeit  Der Jugendleiter wird zu VP Jugendsport und Jugendbildung.</p> <p>Die Position Sprecher der Bezirke entfällt mit der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.</p> <p>3. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben weiterhin im Amt, es sei denn, sie treten vor Ablauf der regulären Amtszeit von ihrem Amt zurück.</p> <p>4. Die mit der Satzungsneufassung eingefügten Positionen VP Sportentwicklung und VP Sportbetrieb olympische Sportarten werden auf der Mitgliederversammlung gewählt, die die Satzungsneufassung beschließt. Die Wahl und die Annahme der Wahl erfolgt unter der Bedingung der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.</p> <p>5. Alle Wahlen erfolgen gegebenenfalls abweichend von der Satzungslage nach Neufassung durch die Mitgliederversammlung in der bis zur Eintragung geltenden Zusammensetzung. Dies gilt auch für die neu geschaffenen Positionen.</p> <p>6. Die Amtszeit dauert gegebenenfalls in Abweichung von der grundsätzlich vierjährigen Amtsdauer gemäß § 18 Abs. 4 jeweils bis zu den gemäß § 18 Abs. 5 bzw. Abs. 6 durchzuführenden Wahlen.</p>	